

Um eine unzulässige Doppelbesteuerung zu vermeiden, sieht § 22 Nr.1 Satz 3 Einkommensteuergesetz eine Sonderregelung vor, die vor allem Selbständigen Vorteile bringt. Wenn nachgewiesen wird, dass bis zum 31.12.2004 mindestens in 10 Jahren Versorgungsabgaben oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, wird der Teil des Ruhegeldes, der aus diesen Beitragsteilen herrührt, mit dem Ertragsanteil besteuert. Dies ist für die Betroffenen günstiger, da der Ertragsanteil niedriger ist als der Anteil bei der nachgelagerten Besteuerung. Er beläuft sich z.B. mit Renteneintrittsalter 65 auf 18 %, mit 62 auf 21 % und mit 60 auf 22% des Ruhegeldes. Ein solcher Antrag ist von den betroffenen Versorgungsempfängern an das zuständige Finanzamt zu richten. Das Versorgungswerk der Architekten wird die Betroffenen insoweit unterstützen, als sie denjenigen, die nach den vorliegenden Daten für die teilweise Ertragsanteilbesteuerung in Frage kommen, Nachweise zusendet. Dazu müssen jedoch die Teilnahmeverläufe zum größten Teil „von Hand“ individuell gesichtet werden, da frühere Renteneintritte nicht in der EDV gespeichert sind. Diese aufwendigen Arbeiten werden nicht vor Mitte 2005 abgeschlossen sein. Bitte sehen Sie so lange von individuellen Anfragen beim Versorgungswerk ab und prüfen Sie, ob eventuell die Ihnen vorliegenden Unterlagen bereits die Antragsvoraussetzungen belegen. Falls Sie weitergehende individuelle Fragen zur nachgelagerten Besteuerung haben, sollten Sie sich mit Ihrem Berater in Steuerfragen in Verbindung setzen.

Wir bitten um Verständnis dafür, daß das Versorgungswerk für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Aktuell 1/2004 enthaltenen Angaben keine Haftung übernehmen kann.

Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Danneckerstraße 52
70182 Stuttgart
Telefon: 0711/23874-0
Telefax: 0711/23874-30
Internet: www.vwda.de

VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTEN

ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

AKTUELL 1/2004

Das neue Alterseinkünftegesetz → → → → → → → →

Am 1.1.2005 tritt das Alterseinkünftegesetz in Kraft, das die steuerliche Behandlung der Altersvorsorge sowohl bezüglich der Beiträge als auch der Leistungen regelt. Der grundsätzliche Übergang zur nachgelagerten Besteuerung stellt einen Paradigmenwechsel dar. Er betrifft sowohl alle Beitragszahler wie auch alle Leistungsempfänger des Versorgungswerks der Architekten.

Das Alterseinkünftegesetz sieht den grundsätzlichen Übergang von der bisherigen Ertragsanteilbesteuerung in die nachgelagerte Besteuerung vor. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet nach Ablauf einer Übergangszeit, dass Beiträge zu gesetzlichen Altersversorgungssystemen (1. Säule) und zu privaten Leibrentenversicherungen (3.Säule) bis zu einer Höchstgrenze als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Dafür wird im Gegenzug die bezogene Rente besteuert.

Als Ausgleich für die nachgelagerte Besteuerung der Renten werden Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs.1 Nr.2 Buchst a) EStG im Rahmen des Sonderausgabenabzuges schrittweise in deutlich größerem Umfang als bisher berücksichtigt. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen auch Beiträge zu „berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen“. Die Beurteilung der Vergleichbarkeit mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung ist problematisch und wird möglicherweise noch gewisse Änderungen der Satzung erforderlich machen. Erst nach Abstimmung mit den Finanzbehörden, welche Elemente im Leistungskatalog des Versorgungswerks schädlich für die nachgelagerte Besteuerung sein könnten, wird umgehend eine Satzungsanpassung erfolgen.

Steht der Anwendung der nachgelagerten Besteuerung nichts mehr im Wege, können Teilnehmer ab 2005 Versorgungsabgaben als Sonderausgaben absetzen. Die Höchstgrenze des Sonderausgabenabzuges beträgt 20.000,-EUR p.a. bei Alleinstehenden und 40.000,- EUR p.a. bei Verheirateten. Allerdings kann während der von 2005 bis 2025 dauernden Übergangsphase nur ein Teil dieser Aufwendungen geltend gemacht werden. Der Prozentsatz beginnt 2005 mit 60 % und steigt in den darauffolgenden 20 Jahren um 2 % p.a. auf 100 % im Jahr 2025 .

Ein konkretes Berechnungsbeispiel soll die Auswirkungen für einen Angestellten verdeutlichen, bei dem im Jahr 2005 ein Bruttoarbeitslohn von 50.000,- EUR sowie ein Beitragssatz von 19,5 % in der gesetzlichen Rentenversicherung, der auch für angestellte Teilnehmer des Versorgungswerks gilt, unterstellt wird. Ferner wird angenommen, dass der Angestellte neben seinem Pflichtbeitrag noch Beiträge zu einer zusätzlichen Leibrentenversicherung leistet; dabei kann es sich auch um eine freiwillige Mehrzahlung an das Versorgungswerk nach § 20 der Satzung handeln. Da in *Schaubild 1* der individuelle Abzugsbetrag hinter dem Höchstabzugsbetrag des Jahres 2005 von 7.125,- EUR zurückbleibt, kann der Angestellte die vollen 1.575,- EUR als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Das *Schaubild 2*, das den Sonderausgabenabzug im Falle eines Selbständigen darstellt, unterscheidet sich vom *Schaubild 1* durch den fehlenden Arbeitgeberanteil am Beitrag.

Von Bedeutung ist ferner, dass zusätzlich zu diesem Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorge es ab 2005 einen weiteren Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung u.s.w. gibt,

und zwar jährlich maximal 2.400 EUR für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren (in der Regel Selbständige / § 10 Abs.4 S.1 EStG). Für Steuerpflichtige, die steuerfreie Zuschüsse ihres Arbeitgebers zur Krankenversicherung erhalten, beträgt das maximale Abzugsvolumen jährlich 1.500 EUR.

Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften			
Berechnungsbeispiel - Angestellter Arbeitnehmer			
Bruttoarbeitslohn 50.000 € (Beitragssatz: 19,5%)			
AG-Anteil 9,75% = 4.875 € / AN-Anteil 9,75% = 4.875 €			
Beiträge zur Gesetzl. Rentenversicherung / zum berufsständischen Versorgungswerk: 9.750 €			
Beiträge an eine private Leibrentenversicherung: 1.000 €			
Gesamtbeiträge: 10.750 €			
(4.875 € + 4.875 € + 1.000 €)			
davon 60% 6.450 €			
AG-Anteil -4.875 € 1.575 €			
Höchstens 20.000 €			
davon 60% 12.000 €			
AG-Anteil -4.875 € 7.125 €			
Abzugsbetrag 1.575 €			

Schaubild 1

Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften			
Berechnungsbeispiel - Selbständiger (2005)			
Rentenbeiträge an ein berufsständiges Versorgungswerk: 10.000 €			
Beiträge an eine private Leibrentenversicherung: 1.000 €			
Gesamtbeiträge: 11.000 €			
(10.000 € + 1.000 €)			
davon 60% 6.600 €			
abzüglich 0 € 6.600 €			
Höchstens 20.000 €			
davon 60% 12.000 € 12.000 €			
Abzugsbetrag 6.600 €			

Schaubild 2

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung beginnt am 1.1.2005. Wenn im Jahr 2005 erstmals Rente bezogen wird, unterliegt diese Rente mit einem Anteil von 50% der Besteuerung. Gleiches gilt für die Bestandsrentner, d.h. diejenigen, die bereits vor dem 1.1.2005 eine Rente bezogen haben. Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %. Anschließend erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um 1 %, bis schließlich im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100% erreicht wird.

Wichtig für das Verständnis der Neuregelung ist die Tatsache, dass die schrittweise Erhöhung des Besteuerungsanteils sich auf den Rentenjahrgang, d.h. auf den Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs bezieht und nicht zu einer fortlaufenden Erhöhung der Besteuerung führt (sogenanntes „Kohortenmodell“). Das heißt für den Bestandsrentner bzw. wer im Jahr 2005 in Rente geht, dass dieser auch in späteren Jahren nur mit dem auf seinen Rentenjahrgang („Kohorte“) entfallenden Besteuerungsanteil von 50 % besteuert wird. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils gilt auch bei einem späteren Rentenbeginn. So wird beispielsweise bei einem Rentenbeginn im Jahre 2007 ein Besteuerungsanteil von 54 % festgelegt, der wiederum lebenslang gilt. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils erfolgt in der Form eines bestimmten Rentenfreibetrages. Dies führt dazu, dass Rentenerhöhungen nach erstmaligem Rentenbeginn vollständig in die Besteuerung eingehen.

Die nächsten Schaubilder zeigen den zukünftig steuerfreien Teil der Rente. Welche Steuer letztlich beim Einzelnen anfällt, hängt ferner vom individuellen Steuersatz ab. Der Grundfreibetrag beträgt 2005 7.664,- EUR p.a. bei Ledigen und 15.328,- EUR p.a. bei Verheirateten. In den *Schaubildern 3-5* wird ein Fall unterstellt, in dem ein Teilnehmer ab September 2005 in den Ruhestand tritt und ein monatliches Altersruhegeld von 2.000,-EUR erhält; zum 01.07.2007 erfolgt eine Leistungsanhebung auf 2.100,- EUR monatlich. Dieser Rentner zahlt keine Steuern, wenn er nur diese Rente bezieht und daneben keine weiteren Einkünfte hat und damit das zu versteuernde Einkommen unter dem Grundfreibetrag für Verheiratete liegt.

Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften			
Für einen Rentenbeginn in 2005 sieht § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG einen Besteuerungsanteil von 50% vor.			
Folglich sind folgende Beträge zu versteuern:			
in 2005			
4 x 2.000 €	8.000 €		
davon 50%		4.000 €	
abzüglich WK-Pb *		-102 €	
zu versteuern			3.898 €
* Werbungskosten-Pauschalbetrag			

Schaubild 3

Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften			
in 2006			
12 x 2.000 €	24.000 €		
Summe		24.000 €	
davon 50%		12.000 €	
abzüglich WK-Pb *		-102 €	
zu versteuern			11.898 €
Für die restliche Laufzeit der Rente wird ein Freibetrag von 12.000 € festgeschrieben. Dieser wird allerdings nur zeitanteilig gewährt, wenn die Rente nicht über das volle Jahr gezahlt wird.			
* Werbungskosten-Pauschalbetrag			

Schaubild 4

Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften			
in 2007			
6 x 2.000 €	12.000 €		
6 x 2.100 €	12.600 €		
Summe		24.600 €	
abzüglich Freibetrag	-12.000 €	12.600 €	
abzüglich WK-Pb *		-102 €	
zu versteuern			12.498 €
* Werbungskosten-Pauschalbetrag			

Schaubild 5